



Verhaltenskodex des Bundesverbands innovativer Handwerker für erneuerbare Energien e.V. (Code of Conduct)

Präambel

Der Bundesverband innovativer Handwerker für erneuerbare Energien e. V. (BIHEE) hat sich die Förderung der Verbreitung und Umsetzung einer dezentralen regenerativen Energieversorgung durch regionale Handwerksbetriebe zum Ziel gesetzt. Zu diesem Zweck führt er Handwerksbetriebe der Gewerke Zimmerei/Dachdeckerei, Elektrik und Heizungsbau ebenso wie Unternehmen aus den Bereichen Dach, PV-Technik, Speichertechnik und Klimatechnik sowie Energieberater:innen, Architekt:innen, Planer:innen und weitere unterstützende Dienstleister:innen unter einem Dach zusammen.

In der Ausübung seiner Tätigkeit respektiert der BIHEE die Grundsätze des internationalen Rechts und die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung, insbesondere die international anerkannten Menschenrechte, die kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben sowie ethische und soziale Grundsätze. Der vorliegende Verhaltenskodex dient dem BIHEE als Grundlage und Richtschnur seines Handelns.

1. Geltungsbereich

Der vorliegende BIHEE-Verhaltenskodex gilt für alle Vorstände und Angestellten.

2. Gesetze, Normen und ethische Verhaltensweisen

Der BIHEE hält die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen er tätig ist. Er orientiert sich an den allgemeingültigen ethischen Werten und Prinzipien, insbesondere Integrität, Rechtschaffenheit sowie Menschenwürde.

3. Gegenseitiger Respekt

Der BIHEE betrachtet die Mitglieder als seinen Schlüssel zum Erfolg, der am Erreichen des Vereinszwecks zu messen ist. Der BIHEE übernimmt daher Verantwortung für seine Mitglieder, vertritt ihre Interessen im Rahmen des Vereinszwecks und ist Ansprechpartner für seine Mitglieder.

Der BIHEE behandelt Verbandszugehörige und Gäste nach dem Grundsatz der Gleichheit. Diskriminierendes Verhalten aus Gründen der ethnischen oder nationalen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder aus anderen unter das Diskriminierungsverbot fallenden Gründen wird nicht geduldet.

Jeder Einzelne ist für die Schaffung eines Verbands Umfelds verantwortlich, das durch Toleranz, Vertrauen und gegenseitigen Respekt geprägt ist. Der BIHEE ist sich seiner Verpflichtung bewusst, die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte aller Verbandszugehörigen sowie Dritte zu respektieren.

4. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Vorgaben

Die Verbandszugehörigen sind verpflichtet, insbesondere während der BIHEE-Veranstaltungen einschließlich des zeitlichen und räumlichen Umfelds die Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts einzuhalten. Dies bedeutet, dass kein Verbandsmitglied bei BIHEE-Veranstaltungen wettbewerbs- und kartellrechtlich relevante Gespräche führt. Die Verbandsmitglieder unterlassen z.B. jegliche Absprachen über einen Wettbewerbsverzicht oder über die Aufteilung von Kunden und Gebieten. Den Verbandsmitgliedern ist zudem eine unsachgemäße Bevorzugung oder der Ausschluss von bestimmten Unternehmen im Markt untersagt.

5. Geistiges Eigentum

Der BIHEE respektiert den Schutz geistigen Eigentums. Ergebnisse, die in Arbeitsgruppen des BIHEE erarbeitet werden, sind Eigentum des Verbands. Deren Verwendung und Publikation obliegt dem BIHEE.

6. Datenschutz

Für den BIHEE ist der Schutz personenbezogener Daten, die er im Rahmen seiner Verbandsaufgaben erhebt, verarbeitet oder nutzt, von wesentlicher Bedeutung. Die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung und die sich daraus ergebenden weiteren Vorschriften werden vom BIHEE aktiv umgesetzt und eingehalten.

7. Einhaltung des Verhaltenskodexes

Die Satzung und die Regelungen dieses Verhaltenskodexes sind grundlegende Bestandteile der BIHEE-Verbandskultur. Jeder Verbandsangehörige richtet sein Handeln an diesen Verbandswerten und Verhaltensgrundsätzen aus.

Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen den Verhaltenskodex durch einen Verbandsangehörigen kann der Vorstand den Ausschluss des jeweiligen Verbandsangehörigen aus den Verbandsaktivitäten, wie insbesondere die Teilnahme an BIHEE-Netzwerktreffen, beschließen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Zuwiderhandlungen auch den in der Satzung vorgesehenen Ausschluss des Verbandsangehörigen aus dem Verband beschließen.

8. Ansprechpartner

Bei Zuwiderhandlungen gegen den BIHEE-Verhaltenskodex oder bei sonstigen Verstößen gegen geltende Gesetze können sich Verbandsangehörige und Dritte vertrauensvoll an die Vorstandsmitglieder des BIHEE wenden. Hinweise auf Zuwiderhandlungen werden von diesen streng vertraulich behandelt.



Vorstand und Geschäftsführung des BIHEE
Heeslingen, den 06.06.2023